



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 23 | 2018
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER HOCHSCHULE MAINZ

18. Juli 2018

Herausgeber: Präsident der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: <https://www.hs-mainz.de/hochschule/aktuelles/publikationen/mitteilungsblatt>

Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang
Architektur: Wohnungsbau [MaA] im Fachbereich Technik [FPO-MaA]
an der Hochschule Mainz
vom 20.06.2018

Präambel

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. 2010, Seite 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2018 (GVBl. S.9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz am 20.06.2018 die folgende Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Architektur: Wohnungsbau (MaA) im Fachbereich Technik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 12.07.2018 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich (zu § 1 PO-MaFbT)	2
§ 2	Master-Grad (zu § 3 PO-MaFbT)	2
§ 3	Studienvoraussetzungen (zu § 4 PO-MaFbT).....	2
§ 4	Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und § 6 PO-MaFbT)	2
§ 5	Praxisprojekt (zu § 9 PO-MaFbT)	2
§ 6	Projektarbeiten und Kurzentwürfe (zu § 12 PO-MaFbT).....	2
§ 7	Master-Arbeit (Thesis) (zu § 13 PO-MaFbT).....	2
§ 8	Kolloquien (zu § 14 PO-MaFbT).....	3
§ 9	Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 PO-MaFbT)	3
§ 10	Bestehen der Master-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-MaFbT).....	3
§ 11 – 14	Bedarfsparagraphen.....	3
§ 15	Inkrafttreten	3
§ 16	Außerkräftreten der bisherigen Fachprüfungsordnung.....	3
§ 17	Übergangsvorschriften	3
Anlage:	Prüfungsplan.....	5

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 PO-MaFbT)

Diese Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden und Lehrenden des konsekutiven Master-Studiengangs Architektur: Wohnungsbau (MaA). Sie ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO-MaFbT) an der Hochschule Mainz in der jeweils gültigen Fassung durch spezielle Bestimmungen für Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums.

§ 2 Master-Grad (zu § 3 PO-MaFbT)

Mit erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Architektur: Wohnungsbau (MaA) wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen (zu § 4 PO-MaFbT)

- (1) Der Zugang zu dem konsekutiven Master-Studiengang Architektur: Wohnungsbau (MaA) setzt unbeschadet der Einschreibeordnung voraus:
 1. einen berufsqualifizierenden Bachelor-Studienabschluss in einem akkreditierten Studiengang Architektur oder in einem vergleichbaren Diplom-Studiengang Architektur einer nationalen oder internationalen Hochschule.
 2. eine überdurchschnittliche Gesamtnote (§ 15 Abs. 4 PO-MaFbT), also Grade A-C (§ 15 Abs. 6 PO-MaFbT). Ist kein ECTS Grade ausgewiesen, so darf der Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber haben nachzuweisen, dass sie in dem unter Absatz 1 genannten Bachelor-Studienabschluss mindestens 240 ECTS Punkte erworben haben.

§ 4 Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und § 6 PO-MaFbT)

- (1) Der Studienaufbau ist dem Prüfungsplan zu entnehmen, der als Anlage beigefügt ist.
- (2) Der konsekutive Master-Studiengang Architektur: Wohnungsbau (MaA) umfasst in der Regelstudienzeit zwei Studienplansemester.

§ 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-MaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen.

§ 6 Projektarbeiten und Kurzentwürfe (zu § 12 PO-MaFbT)

Keine speziellen Bestimmungen.

§ 7 Master-Arbeit (Thesis) (zu § 13 PO-MaFbT)

- (1) Die Master-Arbeit muss bearbeiten, wer alle vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen laut Prüfungsplan erbracht hat.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit umfasst in der Regel 16 Wochen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Kolloquien (zu § 14 PO-MaFbT)

- (1) Kolloquien über Projektarbeiten mehrerer verschiedener Module im selben Semester können aus organisatorischen und/oder fachlichen Gründen zusammengefasst werden. In diesem Fall soll die Dauer der Präsentation für jede Studierende oder jeden Studierenden insgesamt 40 Minuten nicht überschreiten. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Für die Master-Arbeit gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9 Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 PO-MaFbT)

Keine speziellen Regelungen.

§ 10 Bestehen der Master-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-MaFbT)

- (1) Für den Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs Architektur: Wohnungsbau (MaA) sind mindestens 60 Credits zu erwerben.
- (2) Die Master-Prüfung im konsekutiven Master-Studiengang Architektur: Wohnungsbau (MaA) ist bestanden, wenn unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums mindestens 300 Credits erworben sind.

§ 11 – 14 Bedarfsparagrafen

Keine speziellen Bestimmungen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

§ 16 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung tritt die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Architektur: Integrierte Wohnungsbauentwicklung (FPO-MaA) vom 28.06.2012, zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 26.11.2014, unbeschadet der Übergangsregelung des § 17 außer Kraft.

§ 17 Übergangsvorschriften

- (1) Die Neuregelung der Fachprüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2018/2019.
- (2) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2018/2019 in dem in § 16 genannten Studiengang aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der dort bezeichneten Fachprüfungsordnung. Sie können jedoch auf Antrag beim Prüfungsamt ihr Studium nach dieser Fachprüfungsordnung abschließen. Der Antrag ist erstmals zum Wintersemester 2018/2019 bis zum 16.11.2018 möglich, ansonsten bis zum Vorlesungsbeginn (1. Vorlesungstag) des jeweiligen Semesters.

Mainz, den 20.06.2018

Der Dekan des Fachbereichs Technik
der Hochschule Mainz
Prof. Dr.-Ing. Karl-Albrecht Klinge

Anlage

zur Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Architektur : Wohnungsbau (MaA) im Fachbereich Technik an der Hochschule Mainz

Prüfungsplan

Abkürzungen:

CR Leistungspunkte nach ECTS (European Credit Transfer System)

GW Gewichtung (§ 22 PO-MaFbT)

P Pflichtmodul (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 PO-MaFbT)

WL Workload = Zeitaufwand für Lehr- oder Präsenzzeit (SWS) + Lern-, Übungs- und Prüfungszeit (Gesamtstundenzahl)

SWS Semesterwochenstunden

Semester M1		WL	SWS	CR	GW	Prüfungsleistung / Bearbeitungszeit	
M100 Jahresprojekt	P			siehe Sem. M2			
- Analyse: Sozialraum		75	2			siehe Sem. M2	
- Analyse: Stadtraum		75	2				
M300 Typologie	P			5	1		
- Typologisches Analysieren		75	2			Projektarbeit 16 Wochen	
- Typologisches Entwerfen		75	2				
M400 Städtebau	P			5	1		
- Stadtentwicklung		75	2			Projektarbeit 16 Wochen	
- Städtebauliches Entwerfen		75	2				
M500 Soziologie	P			5	1		
- Wohnsoziologie		90	2			Projektarbeit 16 Wochen	
- Wohnpsychologie		60	1				
M600 Geschichte	P			5	1		
- Wohnungsbautheorie		75	1			Projektarbeit 16 Wochen	
- Wohnungsbaugeschichte		75	1				
M700 Management	P			5	1		
- Wohnungswirtschaft		120	2			Projektarbeit 16 Wochen	
- Kommunikation		30	1				
Summe Semester M1:		900	20	25		5 PL	

Semester M2	P	WL	SWS	CR	GW	Prüfungsleistung / Bearbeitungszeit	
M100 Jahresprojekt				15	1	Projektarbeit 20 Wochen in Verbindung mit Analyse: Sozialraum und Analyse Stadtraum (siehe Sem. M1)	
- Wohnungsbauentwurf		300	4				
M200 Projektstudien	P			5	1		
- Fallstudien		50	2			Projektarbeit 8 Wochen	
- Workshop		50	2				
- Exkursion		50	2				
M800 Thesis	P			15	1		
- Masterthesis mit Kolloquium		450				Masterarbeit über 16 Wochen gemäß § 7 Abs. 2	
Summe Semester M2:		900	10	35		3 PL	